

Ch. Weissenberg

Dienstag den 22 November 1757.

Unter

Allergnädigsten Genehmhaltung.

Num.



XLVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eleyischen, Selberischen, Meyns- und Märkschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und vor inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten in Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn- & Preisse und Brod- & Care; auch andere dem Publico zur nöthigen Nachricht dienende Sachen.

Von der wahren Bedeutung des Worts Pascha.

Fortsetzung.

Sagt uns die Schriftstellen z. B. Mosi XII. 12. 13. 27. vor erst ansehen. V. 12. 13. sagt Gott der Herr: מצרים und ich wil vorübergehen durch Egyptenland in derselben Nacht, und alle Erstgeburt schlagen in Egyptenland, beyde unter Menschen und Vieh, und

und wil meine Strafe beweisen, an allen Göttern der Egypter; ich der Herr. Und das Blut soll euer Zeichen seyn an den Häusern, darin ihr seyd: daß wenn ich das Blut sehe, ^{וּפסחתי} ^{עליכם} Und von dem Verderber wird euch keine Plage wiederfahren, wenn ich Egyptenland schlage. Weiter ^{וְעָבַר} ^{וְעָבַר} 23. und der Herr wird vorübergehen, und die Egypter schlagen, und wird das Blut sehen an der Uberschwelle und an den zween Pfosten: ^{וּפסחתי} ^{יהיה על הפתח} und den Verderber nicht in euere Häuser kommen lassen zu plagen. Wiederum ^{וְעָבַר} 27. Und ihr sollt sagen, es ist das Pascha-Opfer des Herrn, welcher ^{פסח על בתי בני ישראל במצרים} da er die Egypter plagte, und unsere Häuser ^{הציל}, errettete.

Aus diesen von Mose gegebenen Nachrichten ist klar, daß der Engel, welcher von dem Herrn durch Egyptenland gesandt wurde, um alle Erstgeburt in Egypten zu erschlagen, und der Verderber genennet wird, unterschieden werde von Jehovah, welcher dem Verderber würde wehren, daß er nicht in die mit Blut gezeichneten Häuser der Israeliten könnte hineinkommen, und darin ein gleiches Verderben, wie in den Häusern der Egypter, anrichten.

Man erwartet hier unter dem Worte Pasach eine solche Handlung des Herrn, wodurch die Häuser und Häuser-Thüren der Israeliten besetzt, eingenommen und allenthalben so verwahret worden, daß dem Würgengel kein Zugang in dieselben übrig bliebe. Welches die Griechischen Uebersetzer wol eingesehen, und daher ^{וְעָבַר} 13. und 27. Pasach durch ^{σπλαγχνισμός} ^{επι} ^{επι} wie zuvor angeführet ist, übersezt haben. Seht man aber pasach durch vorbegehen über; so fällt auf einmahl aller Nachdruck weg, und von der Abwehruug des Würgengels wird ein der Erwartung und der Natur der Sache widerstrebender, Grund angegeben. Welches sich noch klärer vernehmen läßt; wenn man ein Vorüberhüpfen / ein eiliges Vorbeyspringen / vor der Thür, als welches vielmehr einem schüchtern und seiner Macht nicht trauenden, als einem, mit Muth und hinlänglicher Macht und Stärke versehenen, Erretter zuzumitt, die einführet.

Ueberdem ist zu merken, daß ^{וְעָבַר} 27 zu pasach gefüget wird ^{וְעָבַר}. Und hat euere Häuser errettet, mit mächtiger Hand herausgerissen, mithin das Schwerdt des Würgengels von euern Häusern und Halsen ab- und zurückgehalten: welches eine bey den Häusern und Eingänge in dieselben gegenwärtige und beschäftigte Hand anzeigt: sich aber nicht wol mit einem Vorbegehen vor der Thür, am allerwenigsten mit einem hastigen Vorüberhüpfen, will vereinigen lassen.

Siebey kommt, daß das Zeitwort ^{וְעָבַר}, welches unstreitig hindüber: vorübergehen / hindurchgehen / bedeutet, 2. B. Mosi XII. 12. 13. 23., dem Worte pasach entgegen gesezt werde. Denn wird von der Hinrichtung der Egypter, dieses von der Beschirmung und Beschützung wider dieselben, und zwar beständig, angewendet. Nach der gemeinen Meynung aber sollen beyde die Wörter eine und dieselbe Bedeutung habende Wörter seyn.

Die ältern Rabbinen, wie auch Vohart, haben mit unserm pasach die Mich. VII. 18. Prov. XIX. 11. und sonst, vorkommende Redart ^{וְעָבַר} ^{וְעָבַר} ^{וְעָבַר}, vorbey der Missethat vorübergehen / für, dieselbe nicht ahnden, sie ungestraft lassen, wollen vergleichen. Allein ein jeder siehet bald, daß 2. B. Mosi XII. von keinen Sünden, oder Missethaten, sondern von den Häusern und Häuser-Thüren der Israeliten, die Rede seye: welches gang was anders ist, als wann gesagt wird, daß Gott vor den Missethaten vorbehey, oder vorübergehey. Zu geschweigen, daß man in diesem Vorgeben als eine sichere Wahrheit zum voraussetzet, daß ^{וְעָבַר}, pasach, und ^{וְעָבַר} Wörter sind, so eine und dieselbe Bedeutung haben: welches aber ohne Grund ist gestellet und angenommen worden: und hätte der gang verschiedene Gebrauch beyder Wörter die Wortforscher von dieser Meynung können und sollen abhalten.

Laßt uns nun weiter gehen, und die Schriftstelle, welche Jes. XXXI. 5. vorkommt, und in gegenwärtiger Untersuchung von besonderm Gewichte ist, in Erwägung nehmen. Luhe- rus sezet dieselbe über: Und der Herr Zebaoth wird Israel beschirmen / wie die Vögel thun mit flügeln / schützen / erretten, ^{וְעָבַר}, Pasach, darinnen umgeben. (Sie hat

hat Luther nach allem Vermuthen das *περιτομιστας* der Griechischen Uebersetzer vor Augen gehabt, und dessen Buchstäblichen Sinn ausdrucken wollen) und ausbelffen. Eigentlich lauten die Worte in dem Hebräischen Text: Wie die fliegende Vögel, also wird der Herr Zebaoth Jerusalem beschirmen, (das Grundwort *גן* Ganan bedeutet eigentlich bedecken, obtegere, protegere) beschirmende herausreißen / (das Grundwort *צו* natzal bedeutet herausziehen, mit starker und mutiger Hand aus der gegenwärtigen Gefahr, aus dem Gefängnis, aus Fesseln und Banden, gleichsam mit Erbrechen und Zerreißen derselben, herausreißen, und befreien, die Griechen würden dafür *λευω*, und noch eigentlicher *ρυσω* gebrauchen) pasdach vhmilit. Das letzte Wort wird, was den Sinn betrifft, gut genug durch ausbelffen übersetzt: eigentlich heißt es, er wird machen, daß sie aus: und davon kommen. Was soll aber das erste Wort pasdach, welches die LXX. Dolmetscher durch *περιτομιστας*, haben übergesetzt, hie heißen? Lutherus, wie gesagt, scheint seine Uebersetzung aus dem Buchstäblichen Verstande, den er dem Worte *περιτομιστας* gegeben, und wider ihre Meynung den Griechischen Dolmetschern angedichtet hat, genommen und gemacht zu haben; die daher, weil sie aus einer nicht recht verstandenen Uebersetzung entlehnet ist, sicher genug kann und muß abgewiesen werden. Und womit sollte der, welcher Luther's Uebersetzung hartnäckig sollte verteidigen wollen, uns beweisen, daß pasdach auch umgeben bedeute? wiewol wir gern gesehen, daß, wosern diese Bedeutung erweislich wäre, dieselbe sich besser hiehin, als die des Vorbeygehens, oder Vorüberspringens, würde schicken. Nichts ist in dieser Schriftstelle ungereimter, als eben die Bedeutung des Vorbeygehens und Vorüberspringens; obgleich man sie schier in allen Uebersetzungen findet. Unmittelbar vorher heißt es: er, der Herr Zebaoth nemlich, *ירושלם* wird Jerusalem bedecken, beschirmen, *υπερασπισει*, wie die Griechischen Uebersetzer haben, als wie mit einem Schilde überdecken und umgeben, und also beschützen, und die Anfälle der Feinde abwehren. Dieser Hauptsatz wird deutlicher auseinander gesetzt und erweitert; wenn hinzugefüget wird: Er wird (Jerusalem) überdecken, beschirmen, daß er es mit mächtiger und eifriger Hand herausreisse: so, daß die hie gerühmte Bedeckung keine bloße Beschützung wider die Anfälle der Feinde seyn soll, sondern dieselbe auch mit einer mächtigen Befreiung von den gegenwärtigen Uebeln und Drangsalen solle gepaaret gehen, mit einer solchen Hülfsleistung, wodurch Gott der Herr Jerusalem pasdach vhmilit, ein erwünschtes Auskommen aus aller Noth und Gefahr würde verschaffen. Diese freudige Auskunft und Erlösung wollte der Herr Zebaoth Jerusalem *מוס*, pasdach, verschaffen und zu wege bringen. Setzet man dieses Wort, wie gemeinlich geschieht, durch vorbeygehen / durchgehen, oder, wie Piscator thut, durch vorüberhüpfen / über: Er, der Herr Zebaoth, wird vor Jerusalem vorbeygehen / vorüberhüpfen; so verliert die Rede des Propheten, die so prächtig war angefangen, und so nachdrücklich fortgesetzt, deren Hauptsatz die Bedeckung und Ueberdeckung Jerusalem's war von dem Herrn Zebaoth, als wie mit einem Schilde, auf einmal alle Schönheit. Mit dem, in dem unmittelbar vorhergehenden Vortrage gebrauchten Ausdruck, Er wird Jerusalem bedecken, überdecken, daß er es durch diese seine Bedeckung und damit gepaarte Vertheidigung mit Macht und Eifer, als ein Rächer, aus allen Drangsalen herausreisse, reimet sich kein Vorbeygehen / kein Vorbeyhüpfen vor Jerusalem über. Niemand wird läugnen, daß die futz auf einander folgenden Worte *צו* und *הגלים* in ihrer Bedeutung, eine ganz genaue Verwandtschaft haben. Wir haben Ursache zu glauben, daß zwischen *גן*, ganan, welches, wie gesagt ist, eigentlich bedecken / überdecken, uneigentlich beschirmen / beschützen / bedeutet, und *מוס*, pasdach, gleichfalls in der Bedeutung sich einige Aehnlichkeit finden werde. Der berühmte Vitringa hat kein Bedenken getragen, sie vor gleichlautende Worte (Synonyma) zu halten. Wenigstens wird dazwischen eine solche Unähnlichkeit nicht seyn können, da die eine mit der andern nicht kann zusammenleben. Würde aber dieses nicht seyn; wenn, da *גן*, ganan, unstreitig, bedecken / bedeckende beschirmen / bedeutet, *מוס* pasdach die Bedeutung des vorbeygehens / des vorbeyspringens / soll haben?

Um nun dieses noch klärer zu sehen, laßt uns den ganzen Ausspruch des Propheten, dessen Vorderatz (protasis) elliptisch und abgekürzt ist vorgestellt, von der Kürze befreien; und ihn aus dem Nachatz (apodosis) ausfüllen. Der volle Vortrag würde dieser seyn: Gleich wie die Vögel, über ihre Nester und Jungen fliegende, dieselben mit ihren ausgebreiteten Flügeln decken, und dadurch wider die Raubvögel beschirmen, und sie von der Gefahr befreien, auch ihnen Speisen zuführen und darreichen: so wird der Herr Zedaoth Jerusalem mit den Flügeln seiner Macht und Liebe decken und beschirmen, und dasselbe aus der Noth und Gefahr erretten. Findet in dem Vorderatz von dem Gleichnisse kein vorbeifliegen, kein vorüberfliegen, statt, so würde ein solches vorbe- oder vorüberfliegen das Gleichniß unnütz und anbrauchbar machen: so kann auch in dem Nachatz kein Vorbegehen, noch Vorüberspringen, Platz finden. Diese Schriftstelle ist in gegenwärtiger Untersuchung von so viel mehr Gewicht; weiln darin nach der besten Ausleger Bekändniß auf jene Beschützung und Beschirmung der Israeliten wider das Schwert des Würgengels ist zurückgesehen, und die Worte pasach und natzal daraus übernommen sind.

Die Unfügigkeit des Vorbegehens oder Vorüberspringens in dieser, und 2. B. Mo. 11. vorkommenden Schriftstellen hat der scharfsinnige und unvergleichliche Ausleger dieser Weissagung, der berühmte Vittinger, eingesehen, und pasach durch bedecken / ganz bedecken / beschützen / erklärt: bleibt inwischen darin bey der gemeinen Meynung, daß er die erste Bedeutung von pasach in springen / hinüberspringen, stellet, und daher die Bedeutung der Bedeck- und Beschirmung, wie auch die Bedeutung des Hinckens, ableitet. Weilen aber diese Meynung eine ohne Grund und Beweis angenommene Meynung ist; mögen wir nicht allein, sondern müssen auch derselben unsere Bestimmung verweigern: so viel mehr, da keine einige Schriftstelle in den Schriften Alten Testaments sich findet, wo die Bedeutung des Springens / Vorüberspringens / wie auch des Vorbegehens, sich schicket. Wir fügen hinzu, daß aus den Uebersetzungen der gegenwärtigen Hebräischen Sprache so wenig, als aus einer einigen biblischen Schriftstelle die eigentliche Bedeutung des Wortes pasach sich ausmachen und bestimmen lasse.

Der Beschluß wird folgen.

Jonssen.

I. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es soll ad instantiam des Herrn Hofrathen Wos wegen einiger rückständigen Advocaten-Gebühren der abgelebten Eheleuten, H. Kuipers ausgewonnene halbe Huf Gewalts auf hiesigem Busch, und einen vor Stapel-Thor belegenen Garten, von welchen beyden Parceelen Taxa bey Gerichte einzusehen ist, in drey Terminen als den 12 und 26 Novemb., auch 10 Dec. angehangen und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; Es werden zugleich diejenige, welche an bemelte Parceelen einige Ansprach ex quocunque capite zu haben vermeinen mögten, hiedurch in dem. Fristen sub poena juris, abgeladen.

II. Sachen / so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Nees, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetrettenen Kampe zugehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthlr ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonderes des dazu angelegten Curatoris H. Advocati Postmann Nachsuchung, zum Verkauf angesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermänniglichem feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der taxirten Summe der 1500 Rthlr; Eitren und laden auch diejenige, so Belieben haben mögten solches Haus zu erkauffen, auf den 27. Augusti, 29. Octobris und 31. Decembr. a. curr., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angelegten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminum denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Insiegels. Gegeben Nees den 28 Junii 1787.

Anhang.

Anhang

Nam. XLVII. Dienstag den 22. Novembris 1757

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Demnach aus hochlöbl. Eleyischer Regierung de dato den 27 October jüngsthin dem Stadts-Richtern zu Calcar befohlen worden mit der distraction der Scheyen Stevensche Effecten zu verfahren, und man das premium zur aller Creditoren Befriedigung nicht hinreichen wurde, alsdann die Präferenz unter ihnen aufmachen zu lassen: Als sollen gedachte Stevensche Mobilia, bestehende in allerhand Hausgerath zum Behuf der Creditoren unterm 15 December publice verkauft werden. Die Stevensche immobilia aber sind, nemlich, 1) das Haus auf dem Markt, so derselbe bewohnet, zu 462 Rthlr 30 flüb. 2) Das Backhaus, zu 45 Rthlr 40 fl. 3) Ein Haus in der Hanslarschen Straß, zu 60 Rthl. 40 fl. 4) Lt. noch alda ein Haus zu 115 R. 25 fl. 5) Ein Haus in der Limmer, zu 95 Rthl. 20 fl. 6) Ein Haus in der Kesselstraß zu 100 R. 7) Ein Haus in der Munsstrasse zu 55 Rthl. 30 fl. 8.) Ein Garten mit einem Häußgen darinnen, zu 87 Rthlr 30 fl, in einer Taxa gewürdiget worden; wes Endes diese Parceelen alle binnen Calcar kentlich gelegen, mit denen taxirten resp. Summis, hiemit subhastiret werden: Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten, solche Parceelen zu erkauffen, auf den 17. Decembris c. a., den 17 Februarii, und 20 Aprilis anstehenden 1758ten Jahrs, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angefesten terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder gewarten sollen, daß im letzten termino denen meistbietenden geb. Parceelen zugeschlagen, und nachmahls niemand weiter dagegen gehört werden. Calcar den 15 Novemb. 1757.

Es wird hiemit näher dem publico bekant gemacht, daß das in der Mühlenstrasse hieselbst, gelegenes Haus, welches der Wittiben Johannen Michels zuständig und ad instantiam des Stadt Eleyischen Rentmeisters Herrn Lohmeier auf 150 Rthlr taxiret und wofür in primo & secundo termino nur 100 Rthlr gebotten worden; welche nun darauf weiter zu licitiren geneigt, können sich in ultimo termino den 16ten December Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtswaage einfinden und ihren Nutzen schaffen. Cleve im Landg. den 5 Nov. 1757.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Calculatoris Mertens, die von dem Juden Philip Bened. Somperk inventarisirte und astimirte Mobilien gerichtlich verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich am 29 dieses, Vorm. um 9 Uhr, an vorgem. Herrn Lit. Mertens Behausung, worinnen besagter Jude gewohnet, an dem Haagischen Thor in Cleve gelegen, einfinden, und ihren Nutzen suchen. Cleve im Landgericht den 12 November 1757.

Nachdem der Weinvisirer Herr Bruns in Soest, gesonnen ist, zu Befriedigung seiner Creditoren, einige von seinen bey und um dem Dorffe Lubben gelegenen so genannten Schievelheinschen Ländereyen, mit Vorbehalt des darauß an das Stift zu St Walburg in Soest gehenden Canonis, freywillig aus der Hand zu verkaufen; so werden alle, die daran solchere halb vermeinen ein jus contrahendi zu haben, hiemit sub poena praclusionis & perpetui silentii abgeladen, um sich innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, bey dem Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der hiesigen Stadts: Cammeren Roggen ad 31 Malter Berl., den 22 November zu Rachtause, Nachmittags um 2 Uhr, bey brennender Kerze verkauft werden solle. Wornach sich Lusttragende richten können. Udem den 12 November 1757.

De Erigenamen van wylen Jan Leenen zyn van intentie publice aen de meestbiedende te verkopen alderhande gereede goederen, bestaende in huysraat van tin en koper &c voorts paert.

paert, 9 koebeesten; 2 grooten en 2 kleynen varckens; wie tot kop geneegen is, kan zich op den 24 November a. cur., 's morgens ten 9 uuren in de Lants. Croon tot Walbeck invinden.

Ad instantiam Creditorum wider die Frau Wittibe seel. Johann Herm. Lodewigs, sollen einige Effecten, wovon die Specification bey dem Landgericht eingesehen werden kan, den dritten November a. cur., morgens um 9 Uhr, in Iferlohn, am Lodewig. modo Renzingschen Hause, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Acta im Landgericht den 18ten Octobris 1757.

Da der ad instantiam Forg contra Herckenbusch nicht den 26 October curr. anberahmt gewesen, und durch das Intelligenz-Blat sub Num. XXI im Anhang bekant gemachter letzte Terminus zum Verkauf des dem Herckenbusch zuständigen, in Eastrop gelegenen, zu 230 Rthlr. gewürdigten Hauses, auf der Borg genannt, annoch bis den 14 December a. e., ausgesetzt worden; als wird solches dem publico hiedurch nachrichtlich bekant gemacht, damit so wohl Lustragende Käufer, als dieselige, so an gedachtem Haus Anspruch haben, sich sodent an Kortnacken Behausung in Herne, Nachmittags um 2 Uhr, melden können.

Der Herr Schlütteren. Administrator Seehausen ist vorhabens sub Aukentia des Calcarischen Magistrats. Gerichts seine daselbst aufm Ecke des Marckts gelegene Behausung, und eine Scheune am Spiegelschen Steeg gelegen, plus licitanti, zu verkauffen, wozu der erste Terminus auf den 23 November, der 2te auf den 14 December, und der letzte auf den 3 Jan. a. fut., allemahl Nachmittags Glocke 3, auf dasigem Rathhause anberahmet; mithin werden alle dieselige, so auf gedachte Behausung und Scheune ex quocunque capite es seye, etwas zu fordern haben, hiemit verabladet, um in ged. Terminis morgens Glocke 10, bey Straßewigen stilschweigen bey dem Magistrats. Gericht daselbst, sich zu melden, und die documenta, womit sie solche zu justificiren vermeinen, offen zu legen.

IV. Sachen / so verkaufft außserhalb Dulsburg.

Der Becker, Henr. Wieling, hat von dem Kaufhändler Casp. Frid. Hofensfelber zu Soest, dessen daselbst im Grandwege zwischen Werners und Erabathen Hause gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis, in specie dem Wassergang zu dem gegen diesem Hause gelegenen Brunnen, zwey Begräbnissen auf Petri Kirchhofe, der Gassen zwischen Erabathen Hause, und die Durchfarth durch das nächst Herrn Past. Hencke Hofe befindliche Thor, gekauft; wes Endes allem, so an solchem Hause und Zubehör ex quocunque capite etwas zu fordern haben, hiedurch aufgegeben wird, sich innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis am Rathhause und Stadtgericht zu Soest, mit ihren Forderungen zu melden.

Herr Johann Theod. Schnap zu Soest, hat an den Gastwirth Zacharias Ealdewey zwey Morgen Erbeland mit einem halben Garten, so außser dem Grandweges. Thor am Windmühlen. Wege nächst des Ankäuffers und Schmidts Ruschen Land gelegen, erblich verkauft; wes Endes ein jeder, so an diesem Land und Garten etwas zu fordern hat, hiedurch abgeladen wird; um sich sub poena perpetui silentii, innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, mit seinen präntionen bey dem Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Beter Uhlenburg in Soest, hat von dem Schuster Andraas Dorst daselbst, plus minus 5; Schilbert Aufgartens, so auff dem Wäntenthor, nächst Potters und Kruthmanns Garten gelegen, an sich gekauft; wes Endes alle und jede, so an diesem Garten ex quocunque capite etwas zu präntiren haben, hiedurch edicthlicher citiret werden, um sich sub poena perpetui silentii, innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, am Rathhause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Johann Jobst Steinhof, Küster in St. Georgii. Kirchen zu Soest, hat von der Wittiben des Schreiners Sauer daselbst, deren zu Soest, in der Brüder. Straßen hinten an der Soestbache gelegene und mit Num. 157 bezeichnetes Wohnhaus nebst dazu gehörigen zwey Kirchenbäncken in St. Georgii. Kirche und sieben Begräbnissen auf dasigem Kirchhofe, erblich an sich gekauft; weshalb alle, so an sothanem Hause cum pertinentiis, ex quocunque capite einige Anspruch haben, sub poena perpetui silentii abgeladen werden, um

sich binnen 4 Wochen, à dato publicationis, am Rathhause und Stadtgericht zu Soest, zu melden.

Der Papiermacher und Bürger zu Plettenberg, Conrad Eyringhaus, hat von dem ehmaligen Bürgern daselbst, Adam Sipmann sein so genanntes Lütkenhaus nebst dem darzu gehörigen Lande am Eolbuschberge, erblich gekauft; wer daran ein mehreres zu fordern, oder dagegen einzuwenden hat, als des A. Lit. Freyherrns von Bogd zu Bomöhl und Rahrmans Dulhäuser präention betrifft, muß solches binnen 4 Wochen bey der competenten Obrigkeit Loci melden, idque sub poena præclusi.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zur gewöhnlichen Musique Verpachtung pro anno 1758, wird bey der Ueise-Casse zu Elebe, Termin auf den 25 November a. curr., Vormittags um 10 Uhr, angesetzt; so denen dazu inclinirenden zur Notification dienet.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Freyherr von Neufkirchen, genant Nibenheim hochwohlgebohrnen Gnaden, vorhabens ist, den 28 November zu Grith im Hirsch, Nachmittags um 1 Uhr bey der ersten Kerze, so denn 14 Tage hernach als den 12 December a. curr., bey der 2ten Kerze, die so genannte Driesbergische, bey Grieth gelegene 8 extra schöne Weyden öffentlich zu verpachten. Wornach ein jeder Lusttragender sich zu achten hat.

VI. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Denen Eleyischen Stadt-Armen ist ein Capital à 300 Rthlr den 2ten Martii 1758 eingehend, aufgekündigt; sollte jemand, der die erforderliche prækanda præstiren kan, dazu incliniren, so würde er sich bey dem Magistrat Loci zeitig zu melden haben; immassen sich kürzlich Liebhaber gnug gefunden, so mit dergleichen Darlehn gedienet gewesen wären.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Die hinterbliebene Erben des jüngsthin zu Lippstadt gestorbenen Schutzjuden David Herz sind willens die elterliche Nachlassenschaft unter sich zu theilen; dieselte, so daran einigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit ad instantiam besagter Erben edictaliter dahin abgeladen, um ihre præsentiones innerhalb 6 Wochen cum justificationis vor hiesigem Gerichte einzubringen, oder im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, daß sie damit in contumaciam cum impositione silentii abgewiesen werden. Lippstadt in judicio den 1 Novem-ber 1757.

VIII. Citatio-Edictalis einer ehapirten Person ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des verordneten Landgerichts zu Altena, fügen dir Joh. Wilhelm Duncker hiemit zu wissen, daß, nachdem du wegen der an deiner Ehefrauen Anne Catharine Quind während des zwischen euch beyden vor hiesigen Landgericht odgeschwebeten Ehescheidung processus mit Beschulde der sich bey dir im Hause verdächtig aufgehaltenen Wittiben Peter Beckers und unter Assistenz deiner Frau Catharine Elisabeth vom Hofe verübten Gewalt und Bosheit, nach gehörig untersuchten Sache zur 6 wöchigen, die Wittibe Beckers zur 4 wöchigen, und die gedachte vom Hofe zur 14 tägigen Gefangenschaft auf Wasser und Brod; auch du Duncker zur Bestellung der Caution de non ulterius offendendo, u. s. bis zu deren Bestellung zum civil Arrest condemniret worden; und dan du Duncker ohne solche Caution zu Bestellung am 7 September a. e. aus dem Arrest ehapiret, und da du demnach am 4 curr. wieder ergriffen und auß neue zum civil Arrest gebracht bist, am 12 dieses, solchen Arrest abermahl violiret, und fruchtigen Fuß gesetzt hast, ohne daß wir dich wieder auffinden und beschaffen können. Jmmittels aber, nachdem die Wittibe Beckers zu Aussetzung ihrer 4 wöchigen Strafe, schon eingezogen gewesen, sich hieselbst geäußert hat, daß du der Zeit als deine vorgenannte Ehefrau bereits von dir abgewesen, die Wittibe Beckers im vorigen

gen Sommer schwanger geworden, und im October 1756 in deinem Hause heimlich ein Kind gebahren, und daß du nebst ihr dessen nächtliche Exposition zur Laßbeck im Limburgischen besorget habest, mithin solcher wegen der Ordnung gemäß wider dich die Edictal Citation gestern erkant werden müssen. Daß du Duncker dahero deßhalb und wegen deß sonst auf dich gefallenen Verdachts dich binnen 6 Wochen à dato, wovon 2 für den ersten am 11 November, 2 für den andern am 25 November, und 2 für den dritten, und zwar den 9 December a. curr., für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, vor hiesigem Landgericht, allemals morgens um 8 Uhr, in Versohr erscheinen, und dich alsdann zum Verhör mündlich verantworten sollest, und zwar mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß, wenn du auch in solchen Terminis dich nicht gestellen, und dich darin nicht verantworten wirst, alsdann dennoch die Gebühr Rechts in contumaciam wider dich ergehen solle. Wornach du Duncker dich also zu achten. Alfens im Landgericht den 28 October 1757.

Demnach der hiebich hieselbst in Soest domicilirte Conditor Johann Herold Kluthe junior wegen eines gemachten Banquerouts ad instantiam des Kaufmanns Ribberk von Münster arretiret gewesen, gleichwohl Gelegenheit gefunden der Wache zu entspringen, und ohn- möglich gewesen, denselben aller geschehenen Nachstellung ohngeachtet, wieder zur Haft zu bringen, inzwischen dem publico so wohl als bemelten Cit. Ribberks daran gelegen, daß gegen denselben Ordnung, mäßig verfahren und dieser zur gebührenden Strafe gezogen werde; so citiren und laden wir Justiz, Bürgermeister und Assessores des Soestischen Stadtgerichts dich Johann Herold Kluthe jun. Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Lipstadt, und die dritte zu Berl angeschlagen worden, von Amt, und Stadtgerichts wegen peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon dir 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin angesetzt werden, oder längstens den 6 Januarii 1758, vor uns in Soest bey dem Stadtgericht am Rathhause, morgens um 10 Uhr persönlich sühren, und wegen genomener Flucht und gemachten Banquerouts verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deßhalb abwarten, oder gewärtigen sollest, daß im Ausbleibungsfall wider dich in contumaciam nach Rechten und Ordnung verfahren werden solle. Soest bey dem Stadtgericht den 4 November 1757.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Demnach vor einigen Wochen zwey Pferde zu Wesel aufm Stadthof hingefeset worden, wovon man die Eigner nicht erfahren können; als wird solches nunmehr hiedurch bekant gemacht, damit die qualifizierte Eigner sich deßfals bey dem Magistrat dajelbst angeben, und gegen Zahlung des Futter-Gelbes, selbige zurücknehmen können.

Nachdem der Herr Alexander Gunter Böcking, Sr Königl. Majestät im Preussen Cammer-Rath und Richter der Herrlichkeit Wertherbruch unterm 16 Octobris curr. a., mit Tode abgegangen, und ein gerichtliches Testament nachgelassen; als wird terminus publicationis deßselben auf den 3 December a. c. anberahmet, und zu dem Ende des ged. Testatoris nächste Erben, ab intestato hiemit abgeladen, um in præfixo termino bey dem Wertherbruchschen Gerichte, in Schaffen Matth. Lewissen Behausung, Vermittlaß gegen 10 Uhr zu erscheinen, und werden zugleich dieselbige, welche auch ein jus potius an des Testatoris Nachlassenschaft prätdiren können und wollen, sub poena præclusionis hiemit edictaliter citiret, daß sie höchstens in Zeit von 9 Wochen, als den 30 December a. curr., ihre Berechtigung bejubringen und justificiren müssen. Wertherbruch den 30 Octob. 1757.

Es suchet jemand eine partie Larisbäume von 7 Säuben und darüber, zu kaufen; wer dergleichen verkaufen wolle, könnte sich bey dem Käyserl. Königl. Administrations-Cancellari Herrn Balg in Elebe, melden.

Eben derselbe hat Commission einen guten Gärtner aufzusuchen.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.